

**Kölner Forum  
Betriebliche Altersversorgung**

# Betriebsrentenanpassung in Zeiten hoher Inflation

**FA ArbR Dr. Florian Wortmann und FA ArbR Dr. Johannes Schipp**

## Hohe Versorgungslasten

- Oft hohe Altzusagen
- Langlebigkeit
- Fehlende Flexibilität

## Niedriges Zinsumfeld

- Hohe Rückstellungen
- Schlechte Kapitalanlage

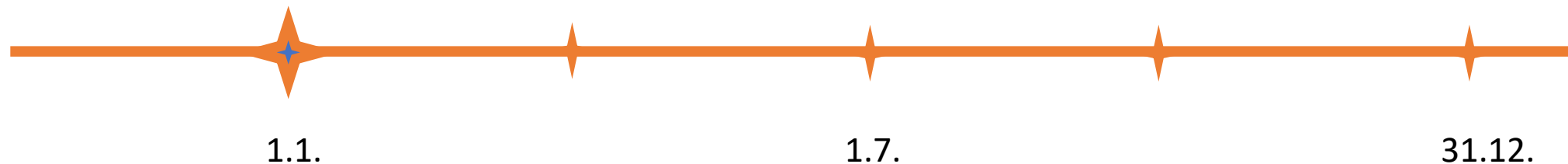
## Hohe Teuerung

- Rasanter Anstieg der Teuerung
- August 2022 - 2023: 6,1 %
- Dreijahresturnus:  
Aug 2020 – 2023: 17,8 %

## ▪ § 16 BetrAVG

- (1) Der Arbeitgeber hat **alle drei Jahre** eine **Anpassung der laufenden Leistungen** der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die **Belange des Versorgungsempfängers** und die **wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers** zu berücksichtigen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg
  1. des **Verbraucherpreisindexes** für Deutschland oder
  2. der **Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen** des Unternehmensim Prüfungszeitraum
- (3) ...
- (4) Sind laufende Leistungen nach Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang anzupassen (zu Recht unterbliebene Anpassung), ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die **Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen**. Eine Anpassung gilt als zu Recht unterblieben, wenn der Arbeitgeber dem Versorgungsempfänger die wirtschaftliche Lage des Unternehmens schriftlich dargelegt, der Versorgungsempfänger nicht binnen drei Kalendermonaten nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprochen hat und er auf die Rechtsfolgen eines nicht fristgemäßen Widerspruchs hingewiesen wurde.

- **Prüfungsturnus** – alle **drei Jahre**, gerechnet ab **individuellem** Rentenbeginn
- **Bündelung** der Anpassungsentscheidungen im Unternehmen auf einen **einheitlichen Stichtag** alle drei Jahre zulässig, wenn
  - entweder die erste Anpassung vorverlegt wird
  - oder sich die erste Anpassungsentscheidung um höchstens sechs Monate verzögert
  - idealer Anpassungsstichtag daher: 1. Juli



- Die Bündelung der Anpassungsentscheidungen ändert nichts am individuellen Charakter der jeweiligen Prüfung, die sich auf das Anrecht des einzelnen Betriebsrentners beziehen muss.

- **§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG: Ausgleich Kaufkraftverlust (Äquivalenzprinzip)**

„Die Belange des Versorgungsempfängers bestehen grundsätzlich im Ausgleich des Kaufkraftverlusts seit Rentenbeginn, also in der Wiederherstellung des ursprünglich vorausgesetzten Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung.“

„Dementsprechend ist der volle Anpassungsbedarf zu ermitteln, der in der **seit Rentenbeginn eingetretenen Teuerung** besteht, soweit sie nicht durch vorhergehende Anpassungen ausgeglichen wurde.“

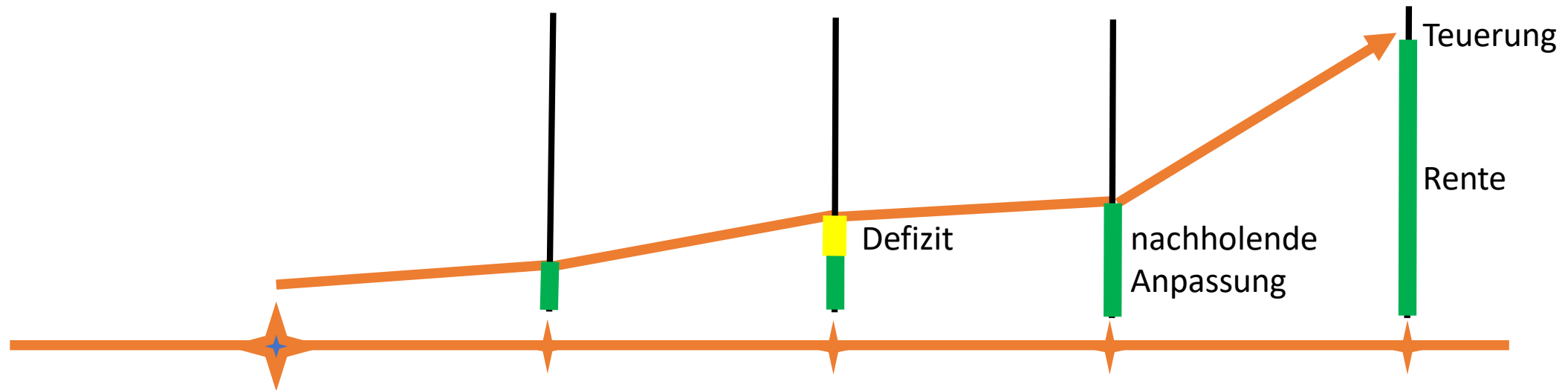
- **Berechnung:**

- Teuerungsausgleich nach Maßgabe des Verbraucherpreisindex VPI (veröffentlicht durch das statistische Bundesamt) von Vormonat Rentenbeginn bis Vormonat Anpassungstichtag
- Verknüpfung von Indizes bei Rentenbeginn vor 1.1.2003
- Index-Basis maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Anpassungstichtags veröffentlicht ist (Ab 1.1.2023: Basis 2020)

**Problem:** „Rückbewirkung“ von Teuerung bei Veränderung der Basis

- **Formel:**  $\text{Ursprungsrente} \times (\text{Indexwert Vormonat Stichtag}) / (\text{Indexwert Vormonat Rentenbeginn}) = \text{angepasste Rente}$

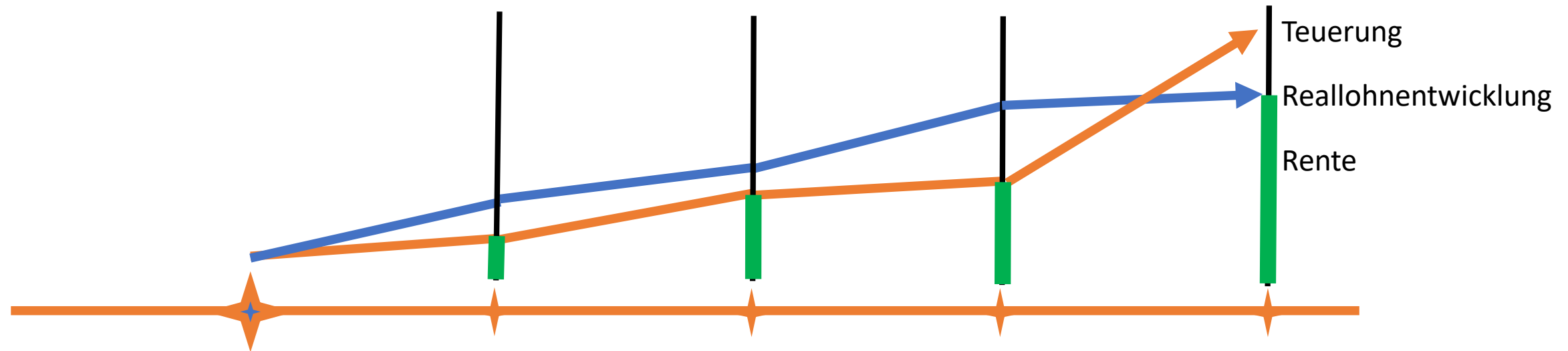
- **§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG: Ausgleich Kaufkraftverlust**



- **Nachholende Anpassung:** - Ausgleich von Anpassungsdefiziten aus der Vergangenheit
  - aber auch Anrechnung von Überanpassungen
  - Ausnahme von Zeiträumen, in denen aus wirtschaftlichen Gründen keine Anpassung erfolgte

- **§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG: Reallohnbezogene Obergrenze**

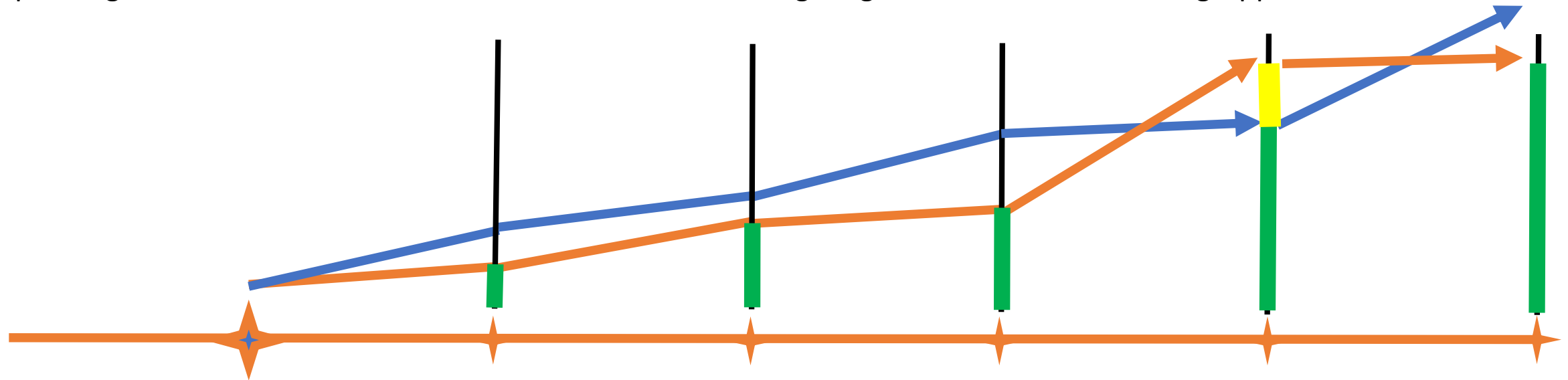
Anpassung muss nicht höher sein, als die Nettolohnentwicklung vergleichbarer Arbeitnehmergruppe



- Nettolohnentwicklung seit individuellem Rentenbeginn; Prüfungszeitraum steht **nicht zur Disposition** des Arbeitgebers.
- Vergleichsgruppenbildung
- Nettolohn: Ohne Einrechnung von Betriebsrentenanwartschaft als Lohnäquivalent (BAG vom 18.03.2014 - 3 AZR 460/12)
- Langer Betrachtungszeitraum: Vorhandene Daten und Datenqualität?
- Konzernbezogene Obergrenze?

- **§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG: Reallohnbezogene Obergrenze**

Anpassung muss nicht höher sein, als die Nettolohnentwicklung vergleichbarer Arbeitnehmergruppe



- **Nachteil:** Pflicht zur Nachholung an späteren Stichtagen (Keine Ausnahme nach § 16 Abs. 4 BetrAVG)



**These:** Hohe Inflation kann den Arbeitgeber belasten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

§ 16 Abs. 1 Halbsatz 2 BetrAVG: „ ... und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden, dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die **wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers** zu berücksichtigen“

- Entscheidung nach billigem Ermessen - § 315 Abs. 1 BGB
- aber: **BAG v. 29.9.2010 – 3 AZR 427/08, Rn. 24:** „... **Anpassung** [ist] der **Regelfall**; die Nichtanpassung ist die **Ausnahme**.“
- Konsequenz: Arbeitgeber trägt die Darlegungs- und Beweislast für die mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (BAG v. 15.11.2022 - 3 AZR 505/21, Rn. 31).

- Die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers iSv. § 16 BetrAVG ist eine **zukunftsbezogene** Größe.
- Für eine zuverlässige **Prognose** muss die bisherige Entwicklung über einen längeren repräsentativen Zeitraum von in der Regel mindestens **drei Jahren** ausgewertet werden.
- Maßgebend ist, ob sich im Vergleichszeitraum eine positive Entwicklung abzeichnet, die eine für die Betriebsrentenanpassung ausreichende wirtschaftliche Lage **in den drei Jahren nach dem Anpassungszeitpunkt erwarten** lässt.
- Die wirtschaftliche Entwicklung **nach dem Anpassungstichtag** kann sich auf die Überprüfung der Anpassungsentscheidung des Arbeitgebers auswirken. Sie kann seine frühere Prognose bestätigen oder entkräften.

**BAG v. 15.11.2022 - 3 AZR 505/21, Rn. 23**

**BAG v. 26.04.2018 - 3 AZR 686/16, Rn. 36**

Eine Anpassung kann abgelehnt werden, wenn das Unternehmen dadurch übermäßig belastet und seine **Wettbewerbsfähigkeit** gefährdet würde. Das trifft zu,

- wenn der Teuerungsausgleich nicht aus den **Unternehmenserträgen** und den verfügbaren **Wertzuwächsen** des Unternehmensvermögens in der Zeit bis zum nächsten Anpassungstichtag aufgebracht werden kann.

und/oder

- wenn die Anpassung aus der **Unternehmenssubstanz** finanziert werden müsste.

Demzufolge kommt es auf die voraussichtliche Entwicklung der

- **Eigenkapitalverzinsung**

und die

- **Eigenkapitalausstattung** des Unternehmens an.

- Für die Berechnungsfaktoren **Eigenkapitalverzinsung** und **Eigenkapitalausstattung** ist nicht von den nach internationalen Rechnungslegungsregeln erstellten Abschlüssen, sondern von den nach **handelsrechtlichen** Rechnungslegungsregeln erstellten Jahresabschlüssen auszugehen.
- Demgegenüber haben die nach den Rechnungslegungsregeln der **IFRS** bzw. **IAS** erstellten Abschlüsse nicht für alle, sondern nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen Bedeutung.
- Die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse bieten den geeigneten Einstieg für die Feststellung sowohl der erzielten Betriebsergebnisse als auch des jeweils vorhandenen Eigenkapitals.

- **Bilanzielles Eigenkapital** iSv. § 266 Abs. 3 Buchst. A HGB, bereinigt um
  - außerordentliche Erträge und außerordentliche Verluste, es sei denn, sie sind repräsentativ,
  - Scheingewinne, betriebswirtschaftlich überhöhte Abschreibungen,
  - wirtschaftliche Daten, die auf Umständen beruhen, die nicht fortwirken.
- **Durchschnittswert** des bilanziellen Eigenkapitals zu Beginn und zu Ende des Jahres ermitteln:  $[\text{EK.Beginn} + \text{EK.Ende}] / 2$
- **Betriebsergebnis** nach **Betriebssteuern** (sonstigen Steuern), aber vor Steuern vom **Einkommen** und vom **Ertrag**, ebenso Steuererstattungen aus Vorjahren (periodenfremd)
- **Eigenkapitalverzinsung** = Betriebsergebnis in den drei Jahren vor dem Anpassungstichtag im Verhältnis zum durchschnittlichen Eigenkapital.

**BAG v. 26.04.2018 - 3 AZR 686/16, Rn. 28**

**BAG v. 15.11.2022 - 3 AZR 505/21, Rn. 29**

- Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn der Arbeitgeber sie aus einer **angemessenen** Eigenkapitalverzinsung finanzieren kann.
- Die **angemessene** Eigenkapitalverzinsung besteht grundsätzlich aus einem **Basiszins** und einem **Zuschlag** für das Risiko, dem das in dem Unternehmen investierte Kapital ausgesetzt ist.
  - Der Basiszins entspricht der **Umlaufrendite** öffentlicher Anleihen.
  - Der **Risikozuschlag** beträgt 2 %.
  - Nur das, was darüber hinaus erzielt wird, steht für eine Anpassung zur Verfügung

- Schritt 1: Ermittlung jeweilige **Eigenkapitalverzinsung** des Unternehmens in den drei Jahren vor dem Anpassungstichtag

**Formel: Jahresergebnis / [(Eigenkapital zu Jahresbeginn + Eigenkapital zu Jahresende) / 2]**

- Schritt 2: Abgleich mit „**angemessener**“ **Eigenkapitalverzinsung**, bestehend aus Umlaufrendite öffentlicher Anleihen und einem Zuschlag von 2 Prozentpunkten

| Jahr:                 | 2019                | 2020                | 2021                | 2022                |
|-----------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Umlaufrendite:        | -0,2 %              | -0,4 %              | -0,3 %              | +1,2 %              |
| <u>Zuschlag:</u>      | <u>+ 2 %-Punkte</u> | <u>+ 2 %-Punkte</u> | <u>+ 2 %-Punkte</u> | <u>+ 2 %-Punkte</u> |
| Angem. EK-Verzinsung: | 1,8 %               | 1,6 %               | 1,7 %               | 3,4 %               |

## 5. Wirtschaftliche Lage – positiver Renditetrend erforderlich

- Für alle drei Jahre wird keine angemessene Verzinsung erreicht: Negative Prognose
- Nicht in allen drei Jahren wird angemessene Verzinsung erreicht:
  - Zeichnet sich im Vergleichszeitraum eine **positive Entwicklung** ab, die eine für die Betriebsrentenanpassung ausreichende wirtschaftliche Lage in den drei Jahren nach dem Anpassungszeitpunkt erwarten lässt?
  - **Unmaßgeblich** ist dabei ein **Vergleich der durchschnittlichen Eigenkapitalverzinsung** in den drei Jahren mit der durchschnittlichen angemessenen Eigenkapitalverzinsung.
  - Negative Tendenz? Unbeständigen Entwicklung? Stetig verschlechternde Betriebsergebnisse? **Keine Erwartung einer Stabilisierung?**
- **Widerlegung der Prognose** durch Eigenkapitalverzinsung der Folgejahre?



- Von der angemessenen Eigenkapitalverzinsung ist aber die **Substanzerhaltung** zu unterscheiden, die ebenfalls eine Nichtanpassung rechtfertigen kann.
- Bei **Eigenkapitalverlusten** bzw. einer **Eigenkapitalauszehrung** muss verlorene Vermögenssubstanz wieder aufgebaut werden. Bis dahin besteht keine Verpflichtung zur Anpassung von Versorgungsleistungen.
- Hohe Eigenkapitalverluste können dazu führen, dass schon niedrige Gewinne für eine angemessene Eigenkapitalverzinsung ausreichen. Bei einer Eigenkapitalauszehrung muss deshalb verlorene Vermögenssubstanz wieder aufgebaut werden.

**BAG v. 21.10.2014 – 3 AZR 1027/12, Rn. 24**

**BAG v. 20.8.2013 – 3 AZR 750/11, Rn. 37**

- Die Kapitalrücklagen müssen nicht für Betriebsrentenanpassungen verwandt werden.
- Von einer Gesundung des Unternehmens kann nicht ausgegangen werden, wenn das vorhandene Eigenkapital des Unternehmens am Anpassungstichtag die Summe aus **gezeichnetem Kapital** (§272 Abs. 1 S. 1 HGB) und zusätzlich gebildeten **Kapitalrücklagen** (§ 272 Abs. 2) noch nicht erreicht hat.
- Solange das Eigenkapital nicht wieder aufgebaut ist, kann eine Anpassung nicht verlangt werden.
- Teuerungsausgleich kann erst beim folgenden Prüfungstichtag erfolgen, wenn das Unternehmen dann leistungsfähig ist.

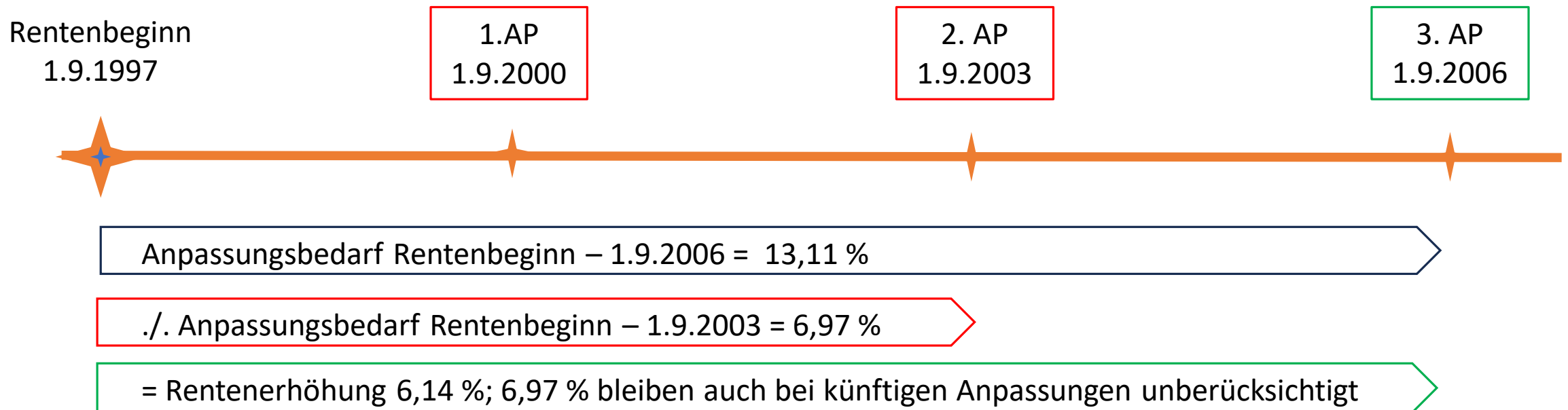
**Ausgangssituation:** ArbG hat bei einem früheren Prüfungstermin keine (vollständige) Anpassung vorgenommen

- Nachholung unterbleibt, wenn Anpassung aus wirtschaftlichen Gründen zu Recht unterblieben ist, § 16 Abs. 4 BetrAVG
- **Fiktion**, dass Anpassung zu Recht unterblieben ist, bei schriftlicher Darlegung der wirtschaftlichen Lage gegenüber dem Arbeitnehmer und Belehrung, § 16 Abs. 4 S. 2 BetrAVG
  - mitgeteilte Daten müssen so aussagekräftig sein, dass der Versorgungsempfänger die Anpassungsentscheidung des Arbeitgebers auf Plausibilität prüfen kann
  - Arbeitgeber muss für die seiner Prognose zugrunde gelegten Jahre das jeweils durchschnittliche Eigenkapital und dessen Verzinsung auf der Basis der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse mitteilen.
- Wenn Anpassung zu Unrecht unterblieben ist, muss sie mit der nächsten Anpassungsprüfung nachgeholt werden (Anpassung der Bemessungsgrundlage).
- Wurde in der Vergangenheit ein Teuerungsausgleich gewährt, obwohl das aus wirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich war, kann das bei aktueller Anpassungsprüfung nicht „gegengerechnet“ werden.

**BAG v. 20.8.2013 - 3 AZR 750/11, Rn. 20**

**BAG v. 11.10.2011 – 3 AZR 732/09, Rn. 34 f.**

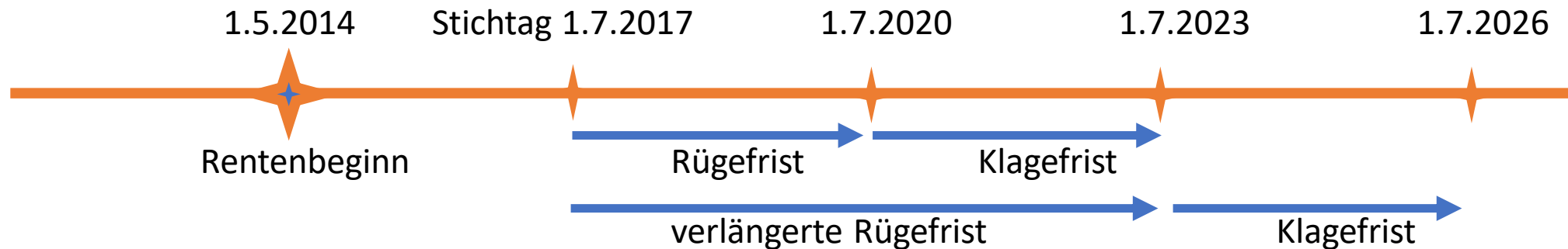
- Die Rente wird ab dem aktuellen Stichtag erhöht.
- Der Kaufkraftverlust, der aus wirtschaftlichen Gründen nicht ausgeglichen werden musste, bleibt dauerhaft unberücksichtigt.
- Ist die Anpassung zu vorangegangenen Anpassungsstichtagen zu Recht ganz oder teilweise unterblieben, ist demnach der Anpassungsbedarf vom Rentenbeginn bis zum aktuellen Anpassungsstichtag zu ermitteln und hiervon der Anpassungsbedarf vom Rentenbeginn bis zum vorgelagerten Anpassungsstichtag abzuziehen.



- **Berücksichtigung weiterer Kriterien** bei Anpassungsentscheidung? BAG vom 30.9.2014 - 3 AZR 402/12
  - AG kann bei Anpassungsentscheidung keinen biometrischen Abschlag vornehmen, wenn die „eigenen“ Rentner durchschnittlich länger leben, als die Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung
  
- **Verschiebung Anpassungstichtag** innerhalb des Jahres
  - Zweck: Anpassung noch vor einer Lohnerhöhung zur Einwendung reallohnbezogener Obergrenze
  - Zweck: Vorverlagerung um Entwicklung weiterer Teuerung nicht zu berücksichtigen
  
- Gestaltung **reallohnbezogener Obergrenze** durch **Vergleichsgruppenbildung**
  
- Anpassung laufender Leistungen, d.h. keine Anpassungen von **Kapitalleistungen**
  - Vertragliche **Ersetzungsbefugnis**? Keine Ausübung nach Eintritt Versorgungsfall, BAG v. 17.1.2023 – 3 AZR 220/22
  - **Umstellung der Zusage** auf Kapital? BAG v. 20.6.2023 – 3 AZR 231/22

- § 16 Abs. 3 Nr. 1: Feste Zusage über **Anpassung 1 % jährlich**
  - § 30c BetrAVG, nur Zusagen ab **1.1.1999**, zwingendes Recht
  - Tariföffnungsklausel § 19 Abs. 1 BetrAVG, aber „Umgehung“ durch Tarifvertrag? (BAG v. 18.9.2012 – 3 AZR 415/10)
  - Nachträgliche Implementierung für Zusagen ab 1.1.1999?
- § 16 Abs. 3 Nr. 2: **Zuweisung von Überschussanteilen** bei Direktversicherungs- und Pensionskassenzusagen
  - Problem: Keine Zuweisung von Überschussanteilen an Leistungen außerhalb betr. Altersversorgung (Sterbegelder)
  - Problem: Verursachungsorientierte Zuweisung von Überschussanteilen (z.B. LAG Schleswig Holstein – 3 Sa 120/22)
  - Problem: Keine Zusagen, die über Direktversicherungen / Pensionskassen „nur“ kongruent rückgedeckt sind?
- § 16 Abs. 3 Nr. 3: **Beitragszusage mit Mindestleistung** (Direktversicherungen, Pensionskassen, Pensionsfonds)
  - Problem: Abgrenzung Beitragszusage mit Mindestleistung vs. Beitragsorientierte Leistungszusage
  - Problem: Direktzusage mit bloßer Anrechnung Beitragszusage mit Mindestleistung

- **Nachträgliche Anpassung:** Welche Anpassungsentscheidung kann noch korrigiert werden? Für welchen zurückliegenden Zeitraum können Nachzahlungen aus § 16 BetrAVG gefordert werden?
- **Rügefrist:** Rüge vor dem nächsten Anpassungstichtag, sonst erlischt Anspruch auf Korrektur der Anpassungsentscheidung
- Problem: Rüge nur durch Klage, Zustellung der Klage erst nach dem folgendem Anpassungstichtag (kein § 167 ZPO)



- **Klagefrist:** Weitere drei Jahre, sonst Verwirkung
- Rügefrist **verlängert sich um 3 Jahre, wenn Arbeitgeber keine Anpassungsentscheidung mitteilt**

- **Gerichtliche Anpassung ist Gestaltungsentscheidung** entsprechend § 315 Abs. 3 S. 2 BGB
  - Verzugszinsen erst ab Rechtskraft mit Eintritt Gestaltungswirkung
  - Keine nachträgliche Korrektur ordnungsgemäßer Entscheidung (d.h. voller Teuerungsausgleich) durch Arbeitgeber möglich, auch wenn Anpassung in der Höhe ursprünglich nicht geschuldet
  - Keine zweite Korrektur, wenn Gestaltungsentscheidung schon gerichtlich ersetzt (Achtung: Klage untersetzt)
  
- **Klage auf künftige, wiederkehrende Leistungen zulässig, § 258 ZPO**
  - Zusätzliche Anforderungen nach § 259 ZPO nicht maßgeblich
  - Kein Urteil ohne Tatbestand und Gründe, § 313a Abs. 4 ZPO
  
- **Abgrenzung Teilklage zu unabgegrenzter Klage auf die volle Leistung**
  - Sofortiges Anerkenntnis durch Arbeitgeber zum unstreitigen Betrag, aber: Forderung vorprozessualer Titulierung?
  - Erfordernis Abänderungsklage nach § 323 ZPO? Folge: Ausschluss von Nachforderungen aufgrund bei erster Entscheidung bekannter Tatsachen (z.B. Verschlechterung von Zusagen)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- T/S/C Fachanwälte für Arbeitsrecht Schipp & Partner Rechtsanwälte mbB, PR 3171 AG Essen
  - Carl-Bertelsmann-Str. 4, 33332 Gütersloh
    - Tel.: +49 5241 90330
      - [info@t-s-c.eu](mailto:info@t-s-c.eu)
      - [www.t-s-c.eu](http://www.t-s-c.eu)